

09.02.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/14911 -

2.Lesung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Berichterstatlerin

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/14911 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes“ (Drucksache 17/14911) wurde am 10. September 2021 vom Plenum zur Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Die Landesregierung führt aus, dass der Gesetzentwurf der Umsetzung des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG) in der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert aber durch das Gesetz vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497), das noch nicht in Kraft getreten sei, diene.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 22. März 2019 habe der Bundesgesetzgeber den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit, die Freistellung und die Finanzierung von Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern neu festgelegt. Zudem seien die Auskunftspflichten der Entnahmekrankenhäuser an die Koordinierungsstelle oder anderer der Organentnahme entgegenstehender Gründe neu geregelt sowie die Weiterleitung der Daten an die zuständigen Landesbehörden ins TPG (§ 11 Absatz 1b) aufgenommen worden. Mangels Regelungskompetenz müssen die dazu bisher im Landesgesetz bestehenden Regelungen entfallen.

Aufgrund der Änderungen im TPG sollten Streichungen und Konkretisierungen im AG-TPG vorgenommen werden, um landesrechtlich ein effektives Verfahren bei der Umsetzung des TPG zu garantieren. Ansonsten würden redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen erfolgen.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 29. September 2021 erstmals aufgerufen und der Ausschuss hat einvernehmlich die Durchführung eines Fachgesprächs mit Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14911, beschlossen (Ausschussprotokoll 17/1574). Das Fachgespräch hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 17. November 2021 durchgeführt (Ausschussprotokoll 17/1639). Dem Ausschuss lag im Rahmen des Fachgesprächs zudem die Stellungnahme 17/4512 vor.

Die Auswertung des Fachgesprächs führte der Ausschuss am 9. Februar 2022 durch (Ausschussprotokoll 17/1731).

In seiner Sitzung am 9. Februar 2022 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14911, abschließend beraten und führte eine Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Beschlussempfehlung an das Plenum herbei.

C Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14911, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der AfD unverändert zur Annahme.

Heike Gebhard
(Vorsitzende)